

kinder

ratgeber

Kinder & Trennung - Was ist zu beachten?

Die goldenen Regeln zum Wohl des Kindes

I. Wie sag ich es meinem Kind?

Haben Sie ernsthafte Trennungsabsichten sollte Sie offen mit Ihren Kindern darüber sprechen. Wenn es irgendwie möglich ist, sollten die Eltern **gemeinsam** es ihren Kindern erklären, warum sich die Eltern trennen wollen. Es ist dringend angeraten, dass die Eltern sich hierbei absprechen. Dabei sollte im Vorfeld gut überlegt sein, welcher Elternteil was, wie, wo und wann sagt. Kinder sollen nicht das Gefühl bekommen, **sie werden belogen**. Stellen Sie deshalb klar, dass die Trennung eine Entscheidung der Eltern ist, deren Grund Sie gegenüber dem Kind klar und einfach formulieren sollten. Seien Sie auf Fragen des Kindes vorbereitet, die Sie als Eltern gemeinsam konkret und kurz beantworten. Wenn Sie noch nicht auf alle Fragen eine Antwort wissen, lassen Sie dennoch alle Fragen des Kindes zu. Nur wenn das Kind einigermaßen versteht, was vor sich geht, kann es Ihnen **glauben** und weiterhin **vertrauen**. Nichts verunsichert das Kind mehr, als wenn mehrere sich widersprechende Trennungsgründe und von den Eltern in jeweils unterschiedlicher Version genannt werden. Was das künftige Leben Ihrer Kinder anbelangt: Geben Sie Ihren Kindern dazu nur altersgemäße und verlässliche – aber davon so viel wie möglich – Informationen. Sagen Sie auch, was sich verändert. Vermeiden Sie Erklärungen, die Hoffnungen erzeugen, Vater und Mutter könnten als Lebenspartner wieder zusammen kommen. Kinder neigen oft dazu die Schuld für das Versagen auf der Beziehungsebene der Eltern bei sich selbst zu suchen. Deshalb sagen Sie dem Kind ins Gesicht und auf gleicher Augenhöhe:

„Du bist nicht schuld!“

„Es hat nichts mit Dir zu tun!“

„Wir werden euch immer lieb haben und bleiben immer Mama und Papa!“

Erklären Sie Ihren Kindern aber auch, was Sie erwarten und was Sie sich von den Kindern wünschen. Dies muss nicht beim Erstgespräch mit den Kindern geklärt werden, sollte aber in der Folgezeit nicht aus den Augen verloren werden. Kinder müssen sich bei weitem nicht weniger als Sie selbst mit der Trennung und Ihren Folgen auseinandersetzen. Für jedes Alter gibt es gute Lektüren über Trennung und Scheidung. Versorgen Sie Ihre Kinder damit.

II. Umgang und Kommunikation mit dem Kind nach der Aufklärung

1. Jetzt sollte darauf geachtet werden, dass besonderer Wert auf eine entspannte Atmosphäre für die Kinder gelegt wird. Dies ist schwierig und in den meisten Fällen eine emotionale Hochleistung, wenn die Eltern noch unter einem Dach leben und es Ihnen selbst nicht gut geht. Für die Antwort auf die Frage, wie das gelingen kann, gibt es Hilfestellungen in Form von Kursen. Kein Kind lässt die Trennung seiner Eltern unberührt: Jedes Kind reagiert emotional anders auf die Trennungssituation: Manche Kinder brauchen jetzt viel Nähe, Zuwendung und Sicherheit von den Eltern, Andere wollen sich jetzt (auch von Ihnen) zurückziehen oder zeigen Ärger, Wut und

Dr. Jörg Schröck - Fachanwalt für Familienrecht

Trauer. Achten Sie also aufmerksam, ob sich Ihr Kind verändert und welche Bedürfnisse es hat. Gewähren und gestatten Sie Ihrem Kind die Zeit sich neu zu sortieren. Dies wird selten ohne emotionale Ausbrüche ablaufen. Lassen Sie es zu. Zeigt Ihr Kind keine emotionale Reaktion, sollten Sie nicht gleich denken alles sei in Ordnung. Wenn Sie es schaffen, **Ihre Glaubwürdigkeit** gegenüber dem Kind zu erhalten, haben Sie schon das Wichtigste erreicht. Reden Sie daher viel mit Ihren Kindern, ohne es zu drängen. Das schafft und erhält die Verbundenheit Ihres Kindes zu Ihnen. In der Regel werden Sie von Ihren Kindern mit Zuneigung belohnt, wenn Sie Vertrauen in die Entwicklungskraft und Kooperationsbereitschaft Ihrer Kinder haben. Sichern Sie den Zugang und Kontakt Ihrer Kinder auf der Grundlage einer verlässlichen Umgangsregelung zum anderen Elternteil.

-> Thema [Umgangsregelung bei familienrecht-ratgeber.com](http://www.familienrecht-ratgeber.com)

III. Geben Sie Ihren Kindern Sicherheit

Glaubwürdigkeit vermittelt Ihrem Kind Sicherheit. Darum geht es letztendlich. Der emotionalen Sicherheit dienen verlässliche Informationen. Altersentsprechend sollten Sie Ihre Kinder so viel wie möglich in praktische Entscheidungen einbeziehen. Versprechen oder verabreden Sie nur, was Sie auch wirklich einhalten können. Setzen Sie Zeichen der Kontinuität. Auch das fördert das Sicherheitsempfinden Ihres Kindes. Unterstützen Sie daher die Beibehaltung aller bisherigen Kontakte zu Freunden und Verwandten, insbesondere den Großeltern und ändern Sie nicht Ihren Erziehungsstil. Wie bisher sollten Kinder sich an häuslichen Verpflichtungen beteiligen und nicht auf einmal - mehr als sonst üblich - verwöhnt werden. Zu diesem Verhalten neigen ab der Trennung viele Eltern. Dies mag zwar Ihr Gewissen beruhigen, schwächt aber Ihr Kind.

IV. Das Kind darf nicht zwischen die Fronten der Eltern geraten

Niemals (!), also unter keinen Umständen dürfen Sie das Kind gegen den anderen Elternteil aufhetzen, das Kind zwingen gegen den eigenen Vater oder die eigene Mutter – Stellung zu beziehen, Schlechtes über sie zu sagen oder zu hören. Welche dramatische unvorhersehbare Entwicklungen das nehmen kann, mag der Vergewaltigungsprozess aus dem Jahr 1996 vor der Strafkammer des Landgerichts Memmingen eine Lehre sein. Hier hatte sich eine Tochter von der Mutter nach der Trennung gegen den eigenen Vater aufhetzen lassen. Die damit entwickelte Aversion veranlasste die Tochter ihren Vater der Vergewaltigung zu beschuldigen und brachte den Vater wegen dieser Lüge für sieben Jahre hinter Gitter. Welche Folgen diese Tat für das Leben der Tochter noch nach 17 Jahren zeigte, können Sie in der Presse nachlesen (Quelle: *Stelzer/Raether*, Die Lüge ihres Lebens, Dossier in: Die ZEIT, Ausgabe vom 7. November 2013). Wenn Sie Ihr Kind zwingen sich – in seiner Liebe - zwischen Vater und Mutter zu entscheiden, zwingen Sie das Kind sich gegen sich selbst zu entscheiden. Machen Sie Ihren persönlichen Ärger gegen den Ex-Partner nicht zum emotionalen Thema Ihres Kindes. Kinder haben einen Ur-Instinkt dafür, dass sie von Vater und Mutter abstammen. Sie können den Partner austauschen. Doch Kinder können nicht Ihre Eltern austauschen. Machen Sie sich bewusst, dass Sie mit jeder schlechten Rede über den anderen Elternteil vor dem Kind einen emotionalen Treffer gegen die Seele des Kindes landen. Die Schäden bei Ihrem Kind werden nicht sofort, aber mit der Zeit sichtbar.

Wenn Sie sich alleine und überfordert fühlen oder nicht mehr weiter wissen, holen Sie sich Hilfe und Unterstützung bei Freunden und Verwandten oder fachlichen Rat bei Ärzten, Psychologen oder einer Beratungsstelle.

V. Jugendhilfe, Beratungsstellen, Beratungshilfen

1. Die Jugendämter haben mit SGB (Sozialgesetzbuch) VIII (8. Buch: Kinder und Jugendhilfe) den staatlichen Auftrag an der Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mitzuwirken. Die Aufgaben des Jugendamtes sind im Leistungskatalog des § 2 Abs.2 SGB VIII aufgelistet:

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

- 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),*
- 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),*
- 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),*
- 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),*
- 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),*
- 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).*

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

- 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),*
- 2. (weggefallen)*
- 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),*
- 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),*
- 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),*
- 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),*
- 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),*
- 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),*
- 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),*
- 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),*
- 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),*
- 12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),*
- 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).*

Dr. Jörg Schröck - Fachanwalt für Familienrecht

2. Speziell mit dem Thema Bewältigung der Trennung bei und mit Kindern beschäftigen sich diverse Institute und Vereine. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt über das Angebot in Ihrer Nähe. Besonders erwähnenswert ist das Projekt und Kursprogramm „Kinder im Blick“ der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München. Mehr Informationen dazu finden Sie im Internet unter dem Link www.kinderimblick.de. „Kinder im Blick“ richtet sich an Eltern, die in der Trennung begriffen sind und wissen wollen wie sie ihrem Kind helfen können, sich fröhlich und gesund zu entwickeln oder wie sie in der schmerzhaften Zeit der Trennung eine gute Beziehung zu ihm pflegen können. In sechs Gruppensitzungen werden den Eltern die Bedürfnisse und Perspektiven ihrer Kinder veranschaulicht. Zudem lernen sie neue Kommunikationstechniken im Umgang mit ihrem ehemaligen Partner kennen.

Dr. jur. A.E. Jörg Schröck

Fachanwalt für Familienrecht